

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 163

Die weltliche Gerichtsverfassung in der Oberlausitz bis 1834

Von

Hermann Frhr. von Salza und Lichtenau



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN FRHR. VON SALZA UND LICHTENAU

Die weltliche Gerichtsverfassung
in der Oberlausitz bis 1834

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 163

Die weltliche Gerichtsverfassung in der Oberlausitz bis 1834

Von

Hermann Frhr. von Salza und Lichtenau



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit
im Jahre 2011 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-13708-4 (Print)
ISBN 978-3-428-53708-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-83708-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das vorliegende Buch ist eine überarbeitete Fassung einer Dissertation, die der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Jahr 2011 vorlag. Die Promotion erfolgte am 15. Juni 2011 mit der Note *summa cum laude*. Im Zuge der Überarbeitung konnte die bis Ende 2012 erschienene und mir zur Kenntnis gelangte Literatur berücksichtigt werden.

Für die Betreuung und Begutachtung möchte ich mich zum einen bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, bedanken, der mich in vielen Gesprächen mit guten Anregungen, vor allem durch Eröffnung weiterer Perspektiven unterstützte. Zum anderen danke ich Herrn Professor Dr. Adrian Schmidt-Recla, Leipzig, der die Zweitbegutachtung übernahm und mir darüber hinaus ein guter Ratgeber bei der Überarbeitung der Dissertation für die Drucklegung war. Schließlich bin ich der von der Stadt Hildesheim verwalteten Stiftung Laubaner Gemeinde – Stadt und Landkreis Lauban für die Unterstützung bei der Aufbringung des Druckkostenzuschusses dankbar.

Zeitgleich mit der unmittelbar nach Abschluß meiner juristischen Ausbildung erfolgten Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit begann ich, an meiner Dissertation zu arbeiten. Trotz der damit verbundenen vielfältigen Belastungen während der Anfertigung der Arbeit und der – jedenfalls zunächst – „determinierenden“ Folgen dieser von mir gewählten Art des Einstiegs ins Berufsleben möchte ich diesen Abschnitt meiner persönlichen Entwicklung nicht missen. Die Entscheidung, über das von mir gewählte Thema im Rahmen eines Promotionsvorhabens zu forschen, und die anschließende intensive Beschäftigung damit eröffneten mir einen einzigartigen Zugang zur Geschichte der Oberlausitz. Unbefriedigend wäre es gewesen, hätte ich es dabei bewenden lassen, die umfangreiche und (nicht zuletzt durch dieses Buch) immer umfangreicher werdende Literatur über diese historische Landschaft lediglich zu „konsumieren“.

Das Interesse an der Geschichte der Oberlausitz wurde in meinen frühen Jugendtagen durch ein wichtiges Ereignis in unserer Familie geweckt. Die deutsche Wiedervereinigung 1990 schuf die Grundlage für in der Sowjetischen Besatzungszone nach 1945 entschädigungslos enteignete und aus ihrer Heimat vertriebene Familien wie die meine, damals rechtsstaatswidrig entzogene bewegliche Habe zurückübertragen zu erhalten. In unserem Fall betraf dies einige alte Folianten aus der früheren Familienbibliothek, die im übrigen leider in alle Winde verstreut zu sein scheint und wohl niemals mehr zusammengeführt werden kann. Aber bereits von diesen wenigen alten Büchern, die eines Tages ihren Weg zu-

rück in den „Schoß der Familie“ fanden, ging ein besonderer Nimbus aus, der mich faszinierte. Die Lektüre ließ längst vergangene Zeiten wieder lebendig werden. Über die Geschichte der Heimat meiner Familie wollte ich mehr erfahren, und so reifte der Plan für mein Vorhaben.

Was ich erst während meiner Recherchen feststellte: Bereits ein Vorfahr, der Jurist, kaiserliche Rat und Amtshauptmann des Fürstentums Görlitz Jakob von Salza (1526–1589), verfaßte um 1585 den „Bericht von des Markgraftums Oberlausitz Ämtern, Bestallungen, Verrichtungen [...]“ (StFilA Bautzen, Salza, Bericht), der – zumal aus der Sicht eines „Praktikers“ – erstmals die zeitgenössischen Verfassungsverhältnisse, insbesondere auch die Gerichtsverfassung des Markgraftums Oberlausitz ausdrücklich mit einem entsprechenden Anspruch umfassend und systematisch darstellte. Dieser Bericht hatte bis zum Aufhören des Oberlausitzer Territorialrechts im 19. Jahrhundert somit über Jahrhunderte Bestand als grundlegende und maßgebliche Darstellung der Oberlausitzer Verfassungsverhältnisse (siehe Belege in der Einführung). Auf diese wertvolle narrative Quelle wird an zahlreichen Stellen der vorliegenden Arbeit zurückgegriffen.

Vielleicht ist es kein Zufall, daß ich mich über 400 Jahre später – nunmehr aus rein historischer Perspektive – mit der Verfassung der Oberlausitz befaßte. Möglicherweise ist es meinem Buch sogar ebenso vergönnt, zur Erforschung nunmehr der Oberlausitzer Verfassungshistorie einen dauerhaften Beitrag zu leisten, wobei ich hier selbstverständlich nicht an solche Zeiträume zu denken wage, während der Jakob von Salzas Bericht Bedeutung hatte.

Drehsa, im Mai 2013

Hermann Freiherr von Salza und Lichtenau

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	11
I. Ziel und Ausgangspunkt der Untersuchung	11
II. Begriff Gerichtsverfassung	27
III. Untersuchungsgebiet	40
IV. Untersuchungszeitraum, Rechtsquellen	61
B. Gerichtsverfassung zur Zeit der Markenverfassung	78
I. Markgrafengericht	78
II. Immunität des Hochstifts Meißen	86
III. Krongut	88
IV. Adel	89
C. Landesherrliche Gerichte	90
I. „Placitum provinciale“/Landing	90
II. Burggrafengericht zu Budißin	95
III. Vogtdinge/Landgerichte zu Budißin, Görlitz, Lauban, Zittau	105
1. Gerichtspersonen	109
a) Richterbesetzung	109
b) Auswahl und Ernennung der Richter	123
c) Anforderungen und Pflichten an den/des Richters	129
d) Schöffenbesetzung	132
e) Auswahl und Ernennung der Schöffen	167
f) Anforderungen und Pflichten an die/der Schöffen	168
g) Entscheidungsverfahren	171
2. Gerichtsort/-zeit	177
3. Ergebnis	181
IV. Gericht von Land und Städten/Oberamtsregierung	185
1. Gerichtspersonen	187
a) Gerichtsbesetzung	187
b) Auswahl und Ernennung der Gerichtspersonen	196
c) Anforderungen an und Pflichten der Gerichtspersonen	201
d) Entscheidungsverfahren	203
2. Gerichtsort/-zeit	207
3. Oberamtsregierung	209
4. Ergebnis	210
V. Ämter	212

1. Gerichtspersonen	213
a) Richterbesetzung	213
b) Auswahl und Ernennung des Richters	215
c) Anforderungen und Pflichten an den/des Richters	217
d) Schöffenbesetzung	218
e) Schöffenauswahl und -ernennung, -anforderungen und -pflichten	225
f) Weitere Gerichtspersonen	226
g) Entscheidungsverfahren	226
2. Gerichtsort/-zeit	228
3. Ergebnis	230
VI. Hofgerichte	231
1. Gerichtspersonen	232
a) Gerichtsbesetzung	232
b) Auswahl und Ernennung der Gerichtspersonen	241
c) Anforderungen und Pflichten an die/der Gerichtspersonen	247
d) Entscheidungsverfahren	252
2. Gerichtsort/-zeit	255
3. Ergebnis	259
VII. Landgerichte (1548)	261
1. Gerichtspersonen	262
a) Gerichtsbesetzung	262
b) Auswahl und Ernennung der Gerichtspersonen	266
c) Anforderungen an die und Pflichten der Gerichtspersonen	268
d) Entscheidungsverfahren	269
2. Gerichtsort/-zeit	270
3. Ergebnis	271
VIII. Ritterrecht	274
1. Gerichtspersonen	275
2. Gerichtsort/-zeit	282
3. Ergebnis	283
IX. Dingstuhl zu Göda	284
X. Königlich Sächsisches Gerichtsamt zu Budißin	288
D. Grundherrschaften	291
I. Grundherrliche Gerichte	291
1. Gerichtspersonen	292
a) Gerichtsbesetzung	292
b) Auswahl und Ernennung der Gerichtspersonen	302
c) Anforderungen an die und Pflichten der Gerichtspersonen	311
d) Entscheidungsverfahren	315
2. Gerichtsort/-zeit	322

3. Ergebnis	326
II. Dorfgerichte/Gerichte in den grundherrlichen Städten	328
1. Gerichtspersonen	329
a) Gerichtsbesetzung	329
b) Auswahl und Ernennung der Gerichtspersonen	340
c) Anforderungen und Pflichten an/der Gerichtspersonen	348
d) Entscheidungsverfahren	353
2. Gerichtsort/-zeit	356
3. Ergebnis	357
E. Deditz-/Zeidlergerichte	360
F. Landesherrliche Städte	363
I. Erb-/Stadtgerichte in den landesherrlichen Städten	363
1. Gerichtspersonen	364
a) Gerichtsbesetzung	364
aa) Richter	364
bb) Schöffen	379
cc) Sonstige Gerichtspersonen	399
b) Auswahl und Ernennung der Gerichtspersonen	401
aa) Richter	401
bb) Schöffen	422
c) Anforderungen und Pflichten an die/der Gerichtspersonen	432
aa) Richter	432
bb) Schöffen	440
d) Entscheidungsverfahren	446
2. Gerichtsort/-zeit	458
3. Ergebnis	463
II. Oberlausitzer Femgericht	468
G. Rechtszug und Appellation	477
I. Rechtszug	477
II. Appellation	480
III. Ergebnis	488
H. Gesamtergebnis	491
Quellenverzeichnis	505
I. Gedruckte Quellen	505
II. Ungedruckte Quellen	509
Literaturverzeichnis	514
Stichwortverzeichnis	537

A. Einführung

I. Ziel und Ausgangspunkt der Untersuchung

Die Verfassungsgeschichte der Oberlausitz weist für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit, vor allem aber auch im Hinblick auf den Übergang zwischen beiden Zeitaltern gerade im ostmitteleuropäischen Kontext einige Besonderheiten auf, die sicherlich im Zusammenhang stehen mit der relativen „Herrscherferne“ dieses ständig wechselnden und stets auswärtigen Landesherrschaften unterworfen gewesenen Landes. Daraus wird seit jeher gefolgert, das Untersuchungsgebiet sei „von unten“, mithin „dezentral“¹ geprägt worden.² Dies zwingt vor dem Hintergrund der modernen Verfassungsgeschichtsforschung geradezu zu näherer Befassung. Die heutige Forschung nimmt eben nicht mehr nur die Perspektive „von oben“ ein, will somit nicht die Verfassung eines Landes oder Territoriums ausschließlich ausgehend von der Herrschaft her erklären, wie es zum Teil die ältere, jedoch ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt und hier zunächst vor allem von O. Brunner³ und Schlesinger⁴ kritisierte Forschung tat. Andererseits hat auch die heutige Oberlausitzer Landesgeschichtsforschung derzeit ganz überwiegend – so etwa die in jüngerer Zeit schon in der zweiten Auflage von Bahlcke herausgegebene „Geschichte der Oberlausitz“ bereits ihrem Untertitel „Herrschaft, Gesellschaft und Kultur“ nach – diesen freilich auch weiterhin wichtigen Blickwinkel „von oben“,⁵ der jedoch gerade im Hinblick auf die Oberlausitz zwingend um die Perspektive „von unten“ zu erweitern ist.

Stimmt nun die These der „Dezentralität“ und des Aufbaus des Gemeinwesens „von unten“? Wenn ja, galt dies hinsichtlich der in der mittelalterlichen und früh-

¹ Diesen Begriff verwandte schon Reuther, *Geschichtsraum*, S. 105.

² Die entscheidende Bedeutung dieses Umstands für die weitere verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Untersuchungsgebiets bis zum Ende des Untersuchungszeitraums wurde (als Besonderheit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa) in der modernen Forschung, soweit ersichtlich, erstmals von Reuther (z. B. Reuther, *Geschichtsraum*, S. 103, 105) festgestellt. Kötzschke (ders., Vogtei, S. 16, 33) hatte zwar die Auswirkungen dieses Umstands, nämlich vor allem die Entstehung einer Weichbildverfassung anstelle einer voll ausgebildeten landesherrlichen Lokalverwaltung durch bewußte Abgabe wesentlicher Vogteirechte durch den Landesherrn, erstmals dargestellt, sich jedoch nicht mit den Ursachen auseinandergesetzt. Blaschke (z. B. ders., *Landstände*, S. 40 f.; ders., *Staat*, S. 141 ff., 148 ff.; ders., *Sechsstädtebund*, S. 60) stellte, soweit ersichtlich, Ursache und Wirkung erstmals in einen Zusammenhang.

³ Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 146 ff., 180 ff., 231 ff.

⁴ Schlesinger, *Landesherrschaft*, S. 5 ff.

⁵ Bahlcke, *Geschichte*.

neuzeitlichen Alltagswelt der Oberlausitz erscheinenden Bevölkerungsgruppen allumfassend? Trifft dies also auch mit Blick auf die nicht in den Oberlausitzer Landständen verfaßten Stände, also neben dem Adel und den Eliten der sechs landesherrlichen Städte mithin auf die grundherrlichen Hintersassen und die nicht in den Räten der genannten Städte vertretenen Stadtbewohner zu? Veränderte sich das betreffende Verhältnis, so etwa im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit? Wenn ja, warum und auf welche Weise? Es muß sich im einzelnen also bei Vorliegen einer ständisch strukturierten Gesellschaft bis zum Ende dieses Untersuchungszeitraums um die Erforschung des – sich möglicherweise wandelnden – Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bauer, zwischen städtischen Eliten und sonstigen Stadtbewohnern, jenes zwischen, wie es in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen so anschaulich heißt, „Land und Städten“, und zwar außerhalb wie innerhalb der Landstände, sowie desjenigen zwischen Landständen und Landesherrn handeln. Auch eine möglicherweise bestehende direkte Beziehung zwischen Landesherrn und den Bauern in den Grundherrschaften ist in den Blick zu nehmen. Eine Untersuchung der Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichtsverfassung gerade dieses Landes ist lohnenswert, als davon ausgehend näheres über Strukturen und Entwicklungen der allgemeinen Verfassungsgeschichte zu erfahren ist, wie zu zeigen ist.

Einen die gleichsam „dezentralen“ Strukturen des mittelalterlichen und auch über weite Strecken frühneuzeitlichen Gemeinwesens ausdrücklich „von unten her“ in den Blick nehmenden Ansatz hat für die Geschichtswissenschaft im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts Blickle⁶ gefunden. Er schuf für den hier angesprochenen Problemkreis den Begriff des „Kommunalismus“. Blickle führt die von ihm beobachteten Verfassungsstrukturen „von unten her“ auch bezogen auf die landständischen Verfassungen vieler Länder des Alten Reichs auf die Strukturen und Entwicklungen der Land- und Stadtgemeinden, also der Alltagswelt der „Arbeitenden“, des „gemeinen Mannes“ zurück. Für Blickle ist der Grad der Ausprägung bestimmter gemeindlicher Kompetenzen nicht nur im Verhältnis zum Grundherrn, sondern gerade – über die Beteiligung der Bauern und Bürger im Rahmen von Landständen – in jenem zum Landesherrn entscheidend bei der Frage, ob und inwieweit zugunsten der spezifisch bauerlichen und bürgerlichen – oftmals Werten der herrschaftlichen Ordnung entgegenstehenden – Belange Gemeiner Nutzen, Hausnotdurft und Friede eine „Dezentralisierung der politischen Macht“ sogar im Sinne einer „horizontalen Gewaltenteilung“ zu beobachten sei. Nach Blickle sind – auch im Hinblick auf die Verwirklichung des Kommunalismus in den landständischen Verfassungen – folgende Kompetenzen maßgebend: Satzungskompetenz der Gemeinde beziehungsweise ihrer repräsentativen Organe, Verwaltung im Rahmen des von den Satzungen gedeckten Kompetenzbereichs

⁶ Blickle, Kommunalismus I, S. 9, 40 ff., 87 ff., 175 f.

und Rechtsprechung im Rahmen des gesetzten Rechts, was sich personell und organisatorisch ausdrücke in Vorhandensein und entsprechenden Kompetenzen von Gemeindeversammlungen, Rat, Bürgermeister und vor allem des Gerechtigkeit, mithin Frieden schaffenden Gerichts. Die Traditionen der „gemeindlichen Selbstverwaltung“ liegen nach Blickle gar in der „Gerichtsorganisation“. „Das Gefühl der Gerechtigkeit wird in dem Maße wachsen, wie die dem Recht Unterworfenen an der Rechtssetzung und Urteilssprechung beteiligt sind. Die kommunale Lebenswelt war in diesem Punkt der herrschaftlichen immer überlegen.“⁷ Mit Blick auf das Verhältnis Landstände – Landesherr geht Blickle aus von O. Brunners grundlegender Feststellung, das „Land“ bildeten die „dem Landrecht“ „als Landesgemeinde“ unterworfenen Stände.⁸ Blickle sieht Kommunalismus als Voraussetzung dafür an, daß auch die Stadt- und Landgemeinden, die „Arbeitenden“, neben Geistlichkeit und Adel „an der Repräsentation des Landes beteiligt“ seien. Mithin stellt er fest: Erst „durch die Landstandschaft der [im Sinne des Kommunalismus ausgeprägten – HvS] städtischen und ländlichen Gemeinden werden die Ständeversammlungen zur Repräsentativkörperschaften im modernen Sinn“, indem auch „das kommunale Prinzip mit seinen Organisationsstrukturen und Wertvorstellungen auf Territorialebene abgebildet und damit stabilisiert“ werde.⁹ Insoweit verändere Kommunalismus die Funktion der ansonsten ausschließlich durch – entgegengesetzte – Werte der anderen Stände geprägten Landtage. Folge fehlender Repräsentation der Gemeinden seien andererseits dort, wo adlige Herrschaft Schutz und Schirm nicht mehr habe garantieren können, von den Gemeinden ausgehende Landfriedensbewegungen gewesen, um kommunale Werte durchzusetzen.¹⁰

Willoweit kritisiert den von Blickle unternommenen Versuch, Verfassungsstrukturen und Verfassungsentwicklungen „von unten her“ als ausschließlich ausgehend von Vorgängen in den Land- und Stadtgemeinden zu erklären. Insoweit fehle bereits „die annähernde Konvergenz dessen, was Gemeinden und Landstände beraten und beschließen“.¹¹ Die Dorfgemeinde trete im Rahmen der dort stattfindenden „Intensivierung der sozialen Beziehungen“ als Wirtschaftsverband (zum Beispiel Organisation der Nutzung der Gemeindeflur) und Gerichtsgemeinde (Konfliktbewältigung und Friedenswahrung) in Erscheinung. In der Gemeinde- beziehungsweise Gerichtsversammlung seien mithin die Angelegenheiten und „gemeinsamen Interessen“ des „Lebenskreises der Dorfbevölkerung“ behandelt worden. Dagegen seien die Landstände dort „aktiv [geworden], wo [deren] ureigenste Interessen individueller oder korporativer Art berührt wer-

⁷ Blickle, Kommunalismus I, S. 129.

⁸ Brunner, Land und Herrschaft, S. 194, 231 ff.

⁹ Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, S. 540, 545 f.

¹⁰ Blickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, S. 529 ff.

¹¹ Willoweit, Genossenschaftsprinzip, S. 129.